

§ 5 Speisen und Getränke

1. Die Kirchengemeinde betreibt in den Räumen des Jugendheims keine Gastronomie.
2. Für evtl. Bewirtung sorgen die Nutzungsberechtigten selbst.

§ 6 Hausrecht

1. Das Hausrecht übt der Kirchenvorstand aus, insbesondere in der Person seines Vorsitzenden. Er kann die Wahrnehmung des Hausrechtes auf eine andere Person übertragen.
2. Bei Gefahr im Verzug geht die Ausübung des Hausrechtes über auf ein gerade anwesendes Kirchenvorstandsmitglied, die Leitung der Veranstaltung oder den jeweiligen rechtmäßigen Schlüsselinhaber.
3. In besonderen Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Störungen oder Gefahren, kann durch eine der vorgenannten Personen ein Hausverbot für den Einzelfall erteilt werden. Ein Hausverbot auf Dauer erlässt der Kirchenvorstand.

§ 7 Besondere Bestimmungen

1. Bei Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten hinsichtlich der Benutzung des Jugendheims oder bei Unklarheiten über eine einzelne Bestimmung dieser Hausordnung entscheidet der Kirchenvorstand nach Anhörung der Betroffenen.
2. Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2011 in Kraft.

Altena (Westf.), 31. Mai 2011

Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus Altena (Westf.)

Der Kirchenvorstand

Wer da bedrängt ist
findet
mauern
ein dach
und muss nicht beten

(Reiner Kunze)

Wir heißen Sie im Jugendheim der Kirchengemeinde St. Matthäus herzlich willkommen und hoffen, dass Sie sich bei uns wohlfühlen. Unser Jugendheim soll ein Forum sein, wo Begegnung und Fest, gemeinsame Arbeit und frohe Geselligkeit Raum haben sollen. Dazu bieten wir Ihnen sinnvoll gestaltete Räume und eine Küche zur Nutzung an. Wir wären dankbar, wenn das Jugendheim noch lange und für viele Menschen erhalten bleibt. Bitte verlassen Sie alle Räume so, wie Sie sie vorzufinden wünschen. Einnige notwendige Regelungen haben wir - zur beiderseitigen Absicherung - im Folgenden aufgestellt. Bitte lesen Sie diese aufmerksam durch. Wenn Sie Fragen oder besondere Wünsche haben, helfen wir nach Kräften. Ihrer Veranstaltung wünschen wir ein gutes Gelingen.

Kirchenvorstand St. Matthäus Altena - Nachrodt-Wiblingwerde

(Ulrich Schmalenbach)

Pfarrer

Hausordnung

Das Jugendheim ist Eigentum der Kath. Kirchengemeinde St. Mathäus Altena - Nachrod-Wiblingwerde. Es dient als Stätte der Begegnung für Gemeindemitglieder und für andere Personen und Gruppen, insofern der Zweck und das Ziel ihrer Vereinigung nicht mit der Lehre der kath. Kirche im Widerspruch stehen.

§ 1 Benutzungsrecht

1. Das Jugendheim steht allen Verbänden und Gruppen der Pfarrei nach vorheriger terminlicher Absprache zur Verfügung.
2. Darüber hinaus steht das Jugendheim allen Gemeindemitgliedern bei Familienfeiern zur Verfügung.
3. Andere Personen und Organisationen können die Benutzung des Jugendheims beantragen. Sofern es sich um regelmäßige Veranstaltungen handelt, ist der Antrag formlos schriftlich an die Verwaltungsleitung zu richten.

§ 2 Benutzungsgebühr

1. Die Benutzung des Jugendheims ist für die Verbände und Gruppen der Gemeinde gebührenfrei.
2. Alle anderen Benutzer zahlen für die Benutzung des Jugendheims und seiner Einrichtungen eine Benutzungsgebühr. Sie beträgt:
 - a) bei einmaligen Veranstaltungen eines aktiven Gemeindemitgliedes: ***€ 40,00***
 - b) bei einmaligen Veranstaltungen andere Nutzer: ***€ 50,00***
 - c) bei regelmäßigen Veranstaltungen wird die Gebühr jeweils vom Kirchenvorstand festgesetzt.
In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder sein(e) Vertreter(in) eine andere Gebühr festsetzen.
 3. Bei außergewöhnlicher Beanspruchung elektrischer Geräte kann der Stromverbrauch gesondert berechnet werden.

§ 3 Ordnung in den Räumen und im Außenbereich

1. Im Hinblick auf die Nachbarschaft ist jeder ruhestörende Lärm, insbesondere nach 22.00 Uhr, zu unterlassen. Die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten. Im Übrigen gelten für alle Veranstaltungen die allgemeinen gesetzlichen und kirchlichen Vorschriften.
2. Der jeweilige Schlüsselinhaber, ggf. die Veranstaltungsleitung oder der/die Vorsitzende des Verbandes, ist verantwortlich für
 - ◆ die Sicherheit und Ordnung in den Räumen,
 - ◆ für das ordnungsgemäße Öffnen und Schließen der Türen und Fenster
 - ◆ das Ausschalten aller elektrischen Geräte und Lampen nach Benutzung der Räume,
 - ◆ das Zurückstellen aller Raumthermostate auf die Minimalstellung,
 - ◆ das Freihalten der Zufahrten für Anlieger und Rettungsfahrzeuge.
3. Nach jeder Benutzung müssen die Räume aufgeräumt und gereinigt werden. **Die Außenanlagen vor dem Jugendheim, sowie die Terrasse, sind besenrein, sonntags bis spätestens 10.00 Uhr, zu hinterlassen. Müll ist zu beseitigen.** Die Reinigung umfasst im Haus immer das feuchte Wischen aller Böden im Erdgeschoss, des rechten Raumes im oberen Stockwerk und der Flure. Die Toilettenanlagen sind zu putzen. Geschirr und Mobiliar müssen gereinigt an den dafür vorgesehenen Platz. Der Schlüssel ist nach Vereinbarung zurück zu geben.
4. Es wird eine Kaution erhoben (ausgenommen Gruppen nach § 2 Abs.1). Diese beträgt ***€ 100,00***.

§ 4 Benutzung der Einrichtung

1. Jeder Nutzungsberechtigte kann die Einrichtungen des Jugendheims und die Außenanlagen benutzen.
2. Die Einrichtungsgegenstände müssen pfleglich behandelt werden.
3. Für Beschädigungen muss in vollem Umfang Ersatz geleistet werden.
4. Fahrzeuge sind ordnungsgemäß zu parken.

Nutzungsvertrag

Für die Veranstaltung **private Feier**

am 20..... in der Zeit von - Uhr wird

Veranstalter:

verantwortlich: s.o.

gestattet, die Räume des

Kath. Jugendheims, Lindenstraße 37, 58762 Altena

(mit Ausnahme der beiden Räume in der oberen Etage auf der linken Seite und des Dachbodens;
zudem darf der Keller darf nur für Lagerzwecke benutzt werden)

zu nutzen

Die Nutzungsentschädigung beträgt gemäß Hausordnung **50,00 €** ***.

Dieser Betrag sowie die Kauton in Höhe von **100,00 €** *** sind vor Beginn der
Veranstaltung zu hinterlegen. **Die Hausordnung wurde in Empfang genommen
und anerkannt. Bei einem Verstoß gegen die gesetzlichen Ruhezeiten
(Ruhestörung) wird die Veranstaltung unmittelbar und ohne weitere
Ankündigung im Wege der Ausübung des Hausrechtes beendet.**

Altena (Westf.), den

(Unterschrift Nutzer)

(für die Kirchengemeinde)

Quittung

Die kath. Kirchengemeinde St. Matthäus hat von den Betrag **50,00 €** *** als Nutzungsgebühr, sowie **100,00 €** *** als Kauton erhalten.

Altena (Westf.), den

(für die Kirchengemeinde)